LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW \cdot Ripshorster Str. 306 \cdot 46117 Oberhausen

An die Gemeinde Niederkrüchten Laurentiusstr. 19 41372 Niederkrüchten

per eMail: bauleitplanung@niederkruechten.de

per Fax: 02163/980111

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Unser Zeichen VIE-396/19

Aufstellung und Auslegung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten - "Militärgelände Elmpt" – grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2, 4a Abs. 5 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW e.V. (NABU) reichen wir zum o.g. Antrag, der 61. Änderung des Flächennutzungsplans, folgende Stellungnahme ein:

Die Naturschutzverbände lehnen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes "Militärgelände Elmpt" in vorgelegter Form ab und begründen dies durch die nachfolgenden Argumente und Aspekte.

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0 F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns

Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Herr Gerhard

Datum 3.11.2023

Träger des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW







1. Artenschutz

Die hier vorgelegte 61. Änderung des FNP bereitet einen ganz erheblichen Eingriff in die Lebensräume zahlreicher seltener Tierarten vor, der durch Kompensationsmaßnahmen auf nachgelagerter Ebene nicht ausgeglichen werden kann. in vielen Fällen auch Da Möglichkeit artenschutzrechtlicher Ausnahmen nicht ersichtlich ist, wird nicht in eine Befreiungslage hineingeplant, so dass sich der Flächennutzungsplan insgesamt als rechtswidrig erweist.

Die Ausweisung eines Baugebietes in diesem Bereich wird eine Vielzahl an Brutvogelarten im Gebiet stark beeinträchtigen. Im bebaubaren Bereich (Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, Bereich der geplanten Anschlussstelle), der mit der 61. Änderung des FNP festgelegt werden soll, kommen zahlreiche planungsrelevante Tierarten vor. Insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Vorkommen sind dabei von Bedeutung¹:

Tierart	Bestand im Baugebiet	Anteil am Bestand im Kreis Viersen ²
Baumpieper	8 BP	1,2 %
Heidelerche	8 BP	2,9 %
Schwarzkehlchen	2 BP	2,2 %
Ziegenmelker	2 BP	2,3 %
Waldohreule	3 BP	4 %
Uhu	1 BP	13 %
Gartenrotschwanz	z 17 BP	6,2 %
Mehlschwalbe	32 BP	12,8 %

Die Liste enthält nicht alle wertgebenden Vogelarten, die im Gebiet brüten, sondern nur solche Arten, die aus Sicht des Artenschutzes besonders bedeutsam erscheinen. Dabei zeigt sowohl die Anzahl dieser Arten, als auch die absolute Zahl betroffener Brutpaare, als auch der Prozentanteil

¹ Die Brutpaar-Angaben wurden direkt der Karte Brutvogelkartierung entnommen; die Artenzahl-Angaben in der Tabelle auf Seite 25 der ASP sind offensichtlich falsch.

² Bestandsschätzung des LANUV https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/m edia/arten-kreise-nrw.pdf - Abruf am 27.10.2023

dieser Vorkommen am Gesamtbestand im ganzen Kreis Viersen, dass es sich um ein vogelkundlich herausragend wertvolles Gebiet handelt. Der Erläuterungsbericht faunistische Untersuchungen vom Februar 2023 bestätigt diese Einschätzung: "Dem Gebiet ist insgesamt aufgrund seiner Arten- und Habitatausstattung eine überregionale Bedeutung beizumessen und es ist in Bezug auf den Biotopverbund nährstoffarmer, extensiv genutzter Sandlandschaften von hohem Wert." (S. 28 unten).

Bei Realisierung des vom Flächennutzungsplan-Entwurf beabsichtigen Baugebietes würde der kreisweite Bestand von 3 Vogelarten europäischen Interesses um mehr als 5 % verringert, bei der Mehlschwalbe um über 10 % und beim Uhu um 13 %.

Die Gesamtdimension dieses Eingriffes in die Vogelwelt ist so hoch, dass der Flächennutzungsplanänderung grundlegend in Frage gestellt werden muss. Es ist nicht erkennbar, dass selbst ein hohes bauleitplanerisches Interesse die Vertreibung so vieler Vogel-Brutpaare im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme rechtfertigen könnte. Denn bei der oben beschrieben Dimension des artenschutzrechtlichen Eingriffs würde der Erhaltungszustand mehrerer Vogelarten in der Region deutlich beeinträchtigt. Das ist nicht zulässig.

Zudem ist überhaupt nicht erkennbar, dass diese Baugebietsplanung sich von den zahlreichen anderen Baugebietsplanungen in der Region hinsichtlich der Bedeutung absetzen würde. Das hier geplante Baugebiet kann offensichtlich nur die Argumente zu seiner Rechtfertigung in Anspruch nehmen, die auch landauf-landab von ähnlichen Planungen zahlreicher Kommunen genutzt werden. Damit kann aber kein so gravierender Eingriff in die schutzwürdige und bestandsbedrohte Vogelwelt gerechtfertigt werden. Auch deshalb kommen artenschutzrechtliche Ausnahmen für diesen Eingriffsumfang nicht in Betracht. Dies gilt umso mehr, da es weitere Alternativstandorte in der Region für solche Baugebiete gibt, die artenschutzrechtlich weit weniger kritisch sind.

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) gelisteten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) (ab S. 51) für die vorgenannten planungsrelevanten Arten halten die Naturschutzverbände für nicht

umsetzungsfähig und ungeeignet. Solche Maßnahmen stellen also – entgegen der Ankündigung des Artenschutz-Fachbeitrags – ebenfalls keine Option zur artenschutzrechtlichen Umsetzung des Flächennutzungsplanes dar. Einerseits stehen für bestimmte Arten gar keine erprobten CEF-Maßnahmen zur Verfügung. Zweitens sind viele CEF-Maßnahmen nicht zielführend genug, um eine hinreichende Gewähr für eine Umsiedlung der betroffenen Tier-Individuen sicherzustellen. Und drittens zeigt bei einigen Arten die Verteilung ihrer aktuellen Brutplätze schon, dass schlicht keine hinreichend sicheren Optionen zur Schaffung wirklich geeigneter CEF-Maßnahmen bestehen.

Zum 1. Punkt: CEF-Maßnahmen zur Umsiedlung der betroffenen Ziegenmelker-Brutpaare³ werden nicht funktionieren, da es beim Ziegenmelker bisher keine wissenschaftlichen Belege für einen Erfolg solcher Maßnahmen aibt. Der Leitfaden Wirksamkeit Artenschutzmaßnahmen des NRW-Umweltministeriums von 2013 enthält keinen Vorschlag für eine CEF-Maßnahme für den Ziegenmelker. Er führt aus: "Nicht weiter bearbeitet wurden im Leitfaden solche Arten, für die nach Einschätzung des LANUV und der beteiligten Artexperten (vgl. Kap. 5) keine landesweiten Standards für Artenschutzmaßnahmen empfohlen werden können. In diesen Fällen besteht ein höherer Begründungsbedarf bezüglich der Wirksamkeit der Maßnahmenkonzeption. Hierzu gehören vor allem Arten mit einem schlechten Erhaltungszustand in einer biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen (Ampelbewertung des Erhaltungszustandes "rot"), Arten mit einer nur eingeschränkten, regionalen Verbreitung sowie Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur unregelmäßig oder mit nur wenigen Individuen vorkommen." (Seite 14.) Dies gibt genau die Sachlage beim Ziegenmelker wieder.

Es ist unglaubwürdig, wenn die ASP auf S. 52 suggeriert, es gäbe dazu Optionen. Nach Auffassung der Naturschutzverbände können CEF-Maßnahmen für Ziegenmelker nicht glaubhaft begründet werden.

-

³ Es kann hier ungeklärt bleiben, ob es sich um 2 Ziegenmelker-Brutpaare im überbaubaren Bereich handelt, wie dies die Karte Brutvogelkartierung zeigt, oder ob 3 Ziegenmelker-Brutpaare im Baugebiet vorkommen, wie der Erläuterungsbericht faunistische Kartierungen anzudeuten scheint.

Dass das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW in seiner Fassung von 2021 CEF-Maßnahmen für Ziegenmelker enthält, ändert an der Bewertung nichts:

- Auch das Methodenhandbuch gibt an: "Im Detail fehlen gesicherte, quantifizierbare Erkenntnisse zur notwendigen Mindestausstattung von Ziegenmelkerrevieren."
- Die Maßnahme "Entwicklung von lichten Waldbeständen" des Methodenhandbuchs basiert darauf, dass "für den Ziegenmelker grundsätzlich bereits geeignete, aber z.B. durch natürliche Entwicklungen (Verbrachung / Gehölzaufwuchs) suboptimal ausgeprägte und sich verschlechternde Brut- und Nahrungshabitate durch Auflichtung optimiert und das Bruthabitatangebot wiederhergestellt oder erweitert" werden können. "Die Maßnahme orientiert sich bezüglich der Zielhabitate an den infolge von Nutzungsaufgabe oder -Umstellung (z.B. Aufwachsen und Sukzession von jungen lichten Aufforstungen, Zuwachsen von Wegen und Lichtungen (BAUER et al. 2005: 735) und Aufgabe der lokal ehemals für die Art bedeutsamen Kahlschlagwirtschaft im Zuge des naturnahen Waldbaus verloren gehenden Lebensräume des Ziegenmelkers". Das setzt aber voraus, dass es sich bei den Flächen wirklich um suboptimal ausgeprägte Habitate handelt. Wo diese Flächen allerdings im vorgesehenen CEF-Maßnahmengebiet der FNP-Änderung liegen sollen, bleibt rätselhaft. Denn in den nicht überbaubaren Bereichen des FNP-Änderungsbereiches, die in der FNP-Änderung als Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen-Flächen vorgesehen sind, lebt derzeit kein Ziegenmelker und es ist auch nicht ersichtlich, dass diese Flächen noch kürzlich als Habitat fungiert haben. Dass diese CEF-Maßnahme also überhaupt auf die vorgesehenen Flächen der 61. FNP-Änderung anwendbar wäre, ist sehr spekulativ.
- Auch die zweite Maßnahme des Methodenhandbuches "Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, …' wird (nur) vorgesehen in Bereichen, die "für den Ziegenmelker grundsätzlich bereits geeignete, aber z.B. durch Verbrachung / starken Gehölzaufwuchs suboptimal ausgeprägte Brut- und

Nahrungshabitate" aufweisen. Diese Bereiche sollen mit der CEF-Maßnahme optimiert werden. Es ist fraglich, wo solche Bereiche innerhalb der vorgesehenen Maßnahmenflächen der 61. FNP-Änderung liegen sollen und wie diese Bereiche für den Ziegenmelker optimiert werden sollen, ohne andere planungsrelevante Arten dadurch zu vertreiben. Ergo muss auch bei dieser Maßnahme daran gezweifelt werden, dass diese Maßnahmen hier mit hinreichender Sicherheit zur Anwendung kommen kann.

- Ernsthaft erhobene positive Erfahrungen mit real durchgeführten CEF-Maßnahmen der beiden im Methodenhandbuch aufgeführten Maßnahmentypen liegen soweit ersichtlich nicht vor. Es trifft sicher zu, dass dem Ziegenmelker mit den beiden genannten Maßnahmen bessere Lebensbedingungen geschaffen werden können, wenn die sonstigen Bedingungen dieser Art erfüllt sind. Das heißt aber nicht, dass die im Methodenhandbuch genannten Maßnahmen auch mit hinreichender Sicherheit als CEF-Maßnahmen dienen können. Dies insbesondere im vorliegenden Fall, bei dem Ziegenmelker-Reviere vollständig verloren gehen.
- Dass etwaige CEF-Maßnahmen in den von der vorliegenden FNP-Änderung angedachten Maßnahmenflächen so weit von Störquellen entfernt sein könnten, dass sie nicht von diesen Störungsquellen beeinträchtigt werden, erscheint sehr unwahrscheinlich. Im Methodenhandbuch wird aber ausdrücklich auf das Problem der Störungsquellen (insbesondere Licht) hingewiesen.
- Die Internetseite des LANUV zum Ziegenmelker enthält auch heute noch (Abruf am 2.11.2023) keine geeigneten CEF-Maßnahmen.

Auch für die Arten Graues Langohr und Wimperfledermaus schlägt der Leitfaden von 2013 keine CEF-Maßnahmen vor. Die Artenschutzgutachter für die nachfolgenden Bebauungspläne würden sich also – wenn der FNP über das Problem hinweggeht – der Notwendigkeit gegenübersehen für weitere Tierarten neue CEF-Maßnahmen "erfinden" zu müssen.

Zum 2. Punkt: Für die Mehlschwalbe, die 32 Brutnester an einer Halle im überplanten Baugebiet hat, wurde keines der 40 benachbart angebrachten Kunstnester bezogen (siehe Erläuterungsbericht faunistische Kartierungen, S. 15 unten). Dass Mehlschwalben sehr traditionsbewusst an einmal besiedelten Gebäuden hängen und eine nur geringe Umsiedlungsbereitschaft besteht, ist lange bekannt. Die Anlage von Kunstnestern in Grünstrukturen, wie sie Tabelle 9 des Artenschutz-Fachbeitrags vorzuschlagen scheint, wird der Mehlschwalbenkolonie nichts nützen.

Auch bei vielen anderen CEF-Maßnahmen zeigt sich in der Praxis, dass die angedachten und realisierten CEF-Maßnahmen ihre Funktion nicht erfüllen, weil sie nicht von den jeweiligen Tierarten besiedelt werden.

Auch für die betroffenen Fledermausarten, wie Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Wimperfledermaus, Graues und Braunes Langohr werden die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angesprochenen Maßnahmen in mehrfacher Hinsicht als unzureichend eingestuft.

Im AFB (S. 52, 53) wird unter den CEF-Maßnahmen für den Ausgleich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Schaffung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen, Wochenstuben, Winterquartiere) angeführt, welche vermutlich die geplanten Quartierverluste an Bäumen kompensieren sollen. Untersuchungen⁴ haben jedoch gezeigt, dass die Anbringung von bspw. Kästen allein hierbei nicht ausreicht:

- Die Ersatzguartiere müssen jährlich gewartet werden.
- Es müssen zusätzlich Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl natürlicher Quartiere geschaffen werden.
- Die Annahme der Ersatzquartiere muss durch ein festgelegtes Monitoring begleitet werden.

_

⁴ Hammer & Zahn (2022): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, ANLIEGEN NATUR 39(1), 2017

Es ist außerdem anzumerken, dass Ersatzquartiere nur selten für die Reproduktion genutzt werden. Die Kontrolle und Bereitstellung der (Neu-) Quartiere nur ein oder wenige Jahr(e) vor dem Verlust der Alt-Quartiere wäre ein deutlich zu kurzer Vorlauf. Fledermäuse sind nicht in der Lage neue Quartiere so schnell zu finden. Es hat sich gezeigt, dass Kästen, insbesondere für Wochenstuben, erst ab sechs Jahren eine höhere Besiedlungsrate aufweisen. Dementsprechend muss die Anbringung der Ersatzquartiere an diesen Zeitraum angepasst werden.

Zum 3. Punkt: Der Erläuterungsbericht faunistische Untersuchungen vom Februar 2023 erwähnt solche Probleme ausdrücklich selbst:

Zum Gartenrotschwanz stellt der Bericht fest: "Bemerkenswert ist, dass es im nördlichen Teil des UG keinen einzigen Nachweis der Art gab. Vermutlich ist das Vorhandensein von wärmebegünstigten Offenstellen mit schütterer Bodenvegetation und einem reichhaltigen Insektenangebot hierfür ursächlich. Dies sind Bedingungen, welche auf dem Militärgelände in weiten Teilen vorherrschen." (siehe S. 12). Im Umkehrschluss wird aber deutlich, dass es keineswegs leicht fallen wird für diese Art geeignete Flächen für CEF-Maßnahmen zu finden. So konnte im avifaunistischen Funktionsraum 05, also den bewaldeten Flächen nördlich des nun Baugebietes kein Gartenrotschwanz-Paar geplanten einziges nachgewiesen werden. Offenbar schätzen die Gartenrotschwänze die Kombination von Gebäuden, schütterer Offenland-Vegetation und lockerem Baumbestand, also eine gartenähnliche Habitatstruktur. Die Anlage von Offenland- und Halboffenlandflächen, wie sie auf Seite 52 der ASP für den Gartenrotschwanz vorgeschlagen wird, wird der Art also gerade keine hinreichend sicheren CEF-Maßnahmen zur Verfügung stellen.

Zur Heidelerche stellt der Bericht fest: "Die Heidelerche trat innerhalb des Untersuchungsraums lediglich auf dem Militärgelände des ehemaligen Flughafens auf." (siehe S. 14). Offenbar genügen nur die Flächen im geplanten Baugebiet den Ansprüchen dieser Art, die z. B. im kartierten Teil des Rollfeldes gar nicht als Brutvogel nachgewiesen wurde. Das ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass es sehr schwierig sein wird, geeignete CEF-Maßnahmen für diese Vogelart anzulegen. Die ASP schlägt auf S. 52

für die Heidelerche ebenso wie für den Gartenrotschwanz die Anlage von Offenland- und Halboffenlandflächen vor. Es gibt auch große Offenlandflächen, z.B. das Rollfeld, aber dort kommt die Heidelerche eben nicht vor. Offensichtlich verkennt die ASP die Habitatpräferenzen dieser Vogelart deutlich. Die in Aussicht gestellte Möglichkeit die 8 Brutpaare der Heidelerche durch CEF-Maßnahmen umzusiedeln, scheint überhaupt nicht gegeben zu sein.

Um für alle Arten CEF-Maßnahmen anzulegen, reicht die Fläche von etwa 60 ha mit großer Sicherheit nicht aus, selbst wenn für alle Arten CEF-Maßnahmen sachlich überhaupt durchführbar wären. Dies gilt insbesondere deswegen, weil nicht alle Arten gleichen Habitatansprüche haben. Die Habitatvielfalt im geplanten Baugebiet ist ja gerade die Ursache für dessen Artenvielfalt. Man kann nicht einfach die umgebende Landschaft durch Maßnahmen so aufwerten, dass alle Arten, die aus dem Baugebiet vertrieben werden, neue Habitate in einem deutlich kleineren Raum erhalten und dort auch bereits planungsrelevante Arten vorhanden sind. Dies insbesondere deshalb, weil eine CEF-Maßnahme für eine bestimmte Art sehr wohl regelmäßig als Eingriff gegenüber einer anderen Art wirken kann, was wiederum weitere CEF-Maßnahmen auslösen würde.

Das Plangebiet der 61. FNP-Änderung ist 217 ha groß. Davon sollen 156,6 ha bebaut oder als Infrastrukturflächen genutzt werden. Auf den verbleibenden 60,4 ha könnten Maßnahmen für den Artenschutz umgesetzt werden. Davon werden allerdings 16,9 ha als Wald faktisch unverändert bleiben müssen. Also verbleiben aktive Umgestaltungsmaßnahmen für die aus dem Baugebiet von 156,6 ha Größe vertriebenen europäisch geschützten Tierarten (allein bei den Vögeln fast 100 Brutpaare!) nur 60,4 - 16,9 = 43,5 ha. Es ist offensichtlich, dass es nicht gelingen kann, auf dieser vergleichsweise kleinen Fläche sowohl die dort heute schon vorkommenden Art und die aus 156,6 ha vertriebenen Arten mit allen Individuen anzusiedeln, denn das würde bedeuten, dass sich die Siedlungsdichte der betroffenen Vogel-Brutpaare mehr als verdreifachen müsste! Das ist – angesichts der im bestehenden Militärgelände bereits überdurchschnittlich hohen Siedlungsdichte -

vollkommen ausgeschlossen. Die Idee, alle aus dem Baugebiet vertriebenen Tier-Individuen in den Randbereich des Flächennutzungsplan-Änderungsbereiches umzusiedeln, bleibt also eine Mär – wegen der Unmöglichkeit hinreichend sichere CEF-Maßnahmen überhaupt durchzuführen, weil dort bereits andere schutzwürdige Individuen leben und auch weil die Fläche um mindestens eine Dimension zu klein ist.

In dem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass der östliche Randbereich der FNP-Änderungsfläche bisher nicht faunistisch untersucht wurde. Für diesen östlichen Randbereich wäre eine Kartierung der Fauna zu vervollständigen, um ausschliessen zu können, dass die dort nach dem Ansatz des Artenschutz-Fachbeitrags angedachten CEF-Maßnahmen selbst als Eingriffe wirken, indem sie die Habitate europäisch geschützter Arten beeinträchtigen.

In der Summe halten die Naturschutzverbände es daher für ausgeschlossen, die Beeinträchtigung einer Vielzahl von europäisch geschützten Fledermaus- und Vogelarten durch CEF-Maßnahmen zu kompensieren. Damit wäre für einen Großteil der im geplanten Baugebiet vorkommenden Tierarten europäisch geschützten eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen. Eine solche Ausnahme könnte aber wegen des mangelnden überwiegenden öffentlichen Interesses und der besseren Alternativen nicht ausgesprochen werden, so dass eine Bebauung der weitaus meisten Teile des im FNP zur Überbauung vorgesehenen Gebietes sachlich ausscheidet – schlicht weil eine nachfolgende Bebauungsplanung scheitern müsste.

Ein Bauleitplan sollte alle Probleme, die er absehbar auslöst, auch klären. Hier ist das Gegenteil beabsichtigt, denn die extrem erheblichen Eingriffe in die hochwertigen Bestände europäisch geschützter Arten werden in ihren Auswirkungen und ihrer rechtlichen Bewältigbarkeit faktisch nicht zur die Kenntnis genommen. Statt dessen verweist Flächennutzungsplanänderung auf die Fiktion mit CEF-Maßnahmen alle artenschutzrechtlichen Betroffenheiten klären zu können, ohne dass auch erklärbar die nur ansatzweise ist. WO und wie zahlreichen artenschutzrechtlichen Konflikte mit CEF-Maßnahmen geklärt werden könnten. Bei neutraler Betrachtung ist klar absehbar, dass es den

nachfolgenden Bauleitplänen eben nicht gelingen kann, die artenschutzrechtlichen Probleme zu klären.

Insofern plant die 61. Flächennutzungsplanänderung erkennbar in eine Befreiungslage herein, die sachlich nicht gegeben ist. Und dies obwohl sowohl die extreme Dimension der artenschutzrechtlichen Konflikte, als auch die Unmöglichkeit sie mit CEF-Maßnahmen zu lösen klar und schon heute erkennbar ist. Eine solche Flächennutzungsplan-Änderung verschiebt die Probleme auf die nachfolgenden Planungebenen, wo sie ebenfalls nicht lösbar sind.

Bereits aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die 61. Flächennutzungsplanänderung deshalb abzulehnen.

2. Europäischer Habitatschutz

Mit dem erstmaligen Vorliegen der avifaunistischen Bestandserfassungen (siehe Karte Brutvogelkartierung) für den Bereich des Rollfeldes südlich des Änderungsbereiches der 61. Flächennutzungsplanänderung muss sich die Frage stellen, weswegen diese Flächen nicht in das EU-Vogelschutzgebiet integriert wurden. Der Erläuterungsbericht faunistische Kartierungen führt zu dem diesbezüglichen avifaunistischen Funktionsraum BV01 aus: "Dem **Funktionsraum** muss aufgrund seiner Lebensraumfunktion für gefährdete Arten des Offenlandes sowie seine herausragende Biotopverbund Bedeutung im eine sehr hohe naturschutzfachliche Wertigkeit mit überregionaler Bedeutung beigemessen werden. ... Der Funktionsraum repräsentiert einen sehr seltenen und in NRW in dieser Größenordnung und Ausprägung kaum noch vorhandenen Lebensraumkomplex. "

Das hätte bei objektiver Betrachtung Grund sein müssen, diesen Bereich in das EU-Vogelschutzgebiet zu integrieren. Denn mit zusammen 52 Brutpaaren von Feldlerche, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Wachtel, Neuntöter und Ziegenmelker stellt sich hier eine sehr wertvolle Vogelfauna dar.

Dass aber – obwohl seit Jahren über eine Ausweitung des Vogelschutzgebietes diskutiert wird und eine Nachmeldung bevorsteht – keine Aufnahme dieser Flächen ins Vogelschutzgebiet erfolgt, kann nur mit

der 61. Flächennutzungsplanänderung erklärt werden. Offenbar sollte ein absehbarer Konflikt zwischen Schutz der Vogelvorkommen und Bauleitplanung dadurch vermieden werden, dass das nachzumeldende Vogelschutzgebiet willkürlich an der Start-Landebahn endet. Damit sollte offenbar auch die Errichtung von 7 Windkraftanlagen abgesichert werden, über die ebenfalls seit Jahren diskutiert wird.

Diese Grenze ist aber offenkundig willkürlich und richtet sich keineswegs an der Vogelwelt aus, die ja auch nördlich der Start-Landebahn sehr hochwertig ausgeprägt ist. Eine korrekte Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes hätte daher den Bereich des avifaunistischen Funktionsraums BV01 integrieren müssen, was dann auch die Option geboten hätte angrenzende Baugebieten im Rahmen einer Abweichungsentscheidung korrekt auf ihre FFH-Verträglichkeit hin zu überprüfen und bei gegebener überwiegender Planrechtfertigung und Alternativlosgkeit zu genehmigen.

Mit der nun nicht erfolgten Einbeziehung des avifaunistischen Funktionsraums BV01 stellt sich dieser Bereich nun als faktisches Vogelschutzgebiet dar. Denn der EuGH hat bereits in seiner Lappel Bank-Entscheidung verdeutlicht, dass alle für die Vogelwelt wichtigen Teilflächen eines EU-Vogelschutzgebiets zu integrieren sind. Damit sieht sich nun die Bauleitplanung angrenzend an das faktische Vogelschutzgebiet höheren Hürden gegenüber, als bei einer korrekten Meldung und Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes. Insbesondere sind zu erwartende Beeinträchtigungen an der strengeren Norm des Art. 4 Abs. 4 V-RL und nicht am Maßstab des Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL i. V. M. § 34 BNatSchG zu prüfen.

Diese Sachlage betrifft nicht nur die südlich des Plangebietes liegenden Flächen des Rollfeldes, sondern auch die Abgrenzung des derzeit im Meldeprozess befindlichen EU-Vogelschutzgebietes am SW-Rand des Baugebietes. Durch die dort angelegte breite Pufferzone um den Änderungsbereich der 61. FNP-Änderung werden jeweils 1 Brutpaar von Heidelerche, Gartenrotschwanz und Kleinspecht nicht in das EU-Vogelschutzgebiet integriert – offenbar, damit die angrenzenden geplanten

Bauflächen nicht zu nah am Vogelschutzgebiet liegen. Das sehen die Naturschutzverbände als Planungsfehler an.

Schließlich muss auch hinterfragt werden, wieso eigentlich die Randbegrünungsflächen am SW-Rand und Ost-Rand der FNP-Änderung nicht in das EU-Vogelschutzgebiet integriert werden. Die beiden Bereich liegen zwar im Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung, sollen dabei aber als Grünfläche und als Fläche für Naturschutzmaßnahmen dargestellt werden. Es liegt also kein sachlicher Grund vor, diese Bereiche nicht in ein Vogelschutzgebiet zu integrieren. Der vogelschutzfachliche Wert ist aber durch etliche seltene Vogelarten schon heute unzweifelhaft gegeben.

In der Summe ist die derzeit diskutierte Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes gänzlich unverständlich. Sie kann jedenfalls nicht mit den Vogelvorkommen erklärt werden, wohl aber mit der scheinbar konkurrierenden Gewerbeflächenplanung und den 7 Windrädern. Aus Sicht der Naturschutzverbände sind Land und Kommune hier aber den falschen Weg gegangen, indem sie die Rechtsprechung des EuGH nicht beachten. Zielführender wäre es aus Sicht einer Bauleitplanung gewesen, die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes strikt anhand der Vogel-Vorkommen vorzunehmen, selbst wenn dadurch die Grenze des EU-Vogelschutzgebietes bis ans geplante Baugebiet herangereicht hätte.

Aus der hier nunmehr offenkundigen Fehlabgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes ergibt sich eine stärkere Konfliktsituation, weil nun von einem faktischen Vogelschutzgebiet auszugehen ist. Die entsprechenden Bereiche (also insbesondere der avifaunistische Funktionsraum BV01) dürfen nicht durch Pläne beeinträchtigt werden. Für eine Abweichungsentscheidung besteht auch kein Raum (siehe Basses Corbieres-Entscheidung des EuGH).

Mit der in der 61. Änderung des FNP angedachten Bebauung dürfte sowohl eine deutliche Verlärmung, als auch eine deutlich stärkere Beleuchtung des Gebietes und seines Umfeldes einhergehen.

Das Informationssystem 'FFH-VP-Info' des Bundesamtes für Naturschutz nennt für den Ziegenmelker beide Faktoren als kritisch. Auch für Neuntöter, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Heidelerche und Feldlerche wird jeweils ein Faktor als kritisch angesehen.

Mierwald & Garniel gehen in der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (2012) von folgenden kritischen Schalldruckpegeln aus:

Ziegenmelker 47 dB(A)

Wachtel 52 dB(A)

Uhu 58 dB(A)

Waldohreule 58 dB(A)

Bei der Feldlerche wird eine Effektdistanz von 500 m, bei der Heidelerche von 400 m konstatiert.

Dies zeigt, dass der Lärm, der sich bei Realisierung eines Gewerbegebietes aufdrängt, sich durchaus auf die Brutvogelarten im Umfeld des Baugebietes auswirkt. Die FFH-VP berücksichtigt das Problem nicht, weil sie die Existenz eines sich aufdrängen faktischen Vogelschutzgebietes bis an den Rand des geplanten Baugebietes nicht erkennt. Sie ist überdies das falsche Prüfungsinstrument, da für faktische Vogelschutzgebiete eine FFH-VP nicht zulässig ist. Die Maßstäbe für faktische Vogelschutzgebiete sind nämlich strenger.

Ein weiterer Punkt ist das Thema Lichtverschmutzung. Im Kapitel Vermeidungsmaßnahmen wird unter dem Punkt Vermeidung zwar eine tierfreundliche Beleuchtung angekündigt, jedoch nicht genauer definiert. Ergebnisse einer Schweizer Studie zeigen jedoch, dass der Ziegenmelker insbesondere durch andauernde Lichtemissionen vertrieben wird⁵. Die Autoren empfehlen in einem Umkreis von 1.500 m um Brutplätze des Ziegenmelkers eine Verringerung der Beleuchtung um 80 %. Dabei darf im Brutgebiet selbst die Lichtstärke im Durchschnitt während der Brutzeit der Art nicht über 0,005 Lux (Ix) liegen. Es ist nicht erkennbar, wie dies

-

⁵ Light pollution hampers recolonization of revitalised European Nightjahr habitats in the Valais (Swiss Alps). Journal of Ornithology160 (2019): 749-761.

realisitisch bei einer derartigen Bebauung sichergestellt werden könnte. Auch von der Errichtung hoher Hallengebäuden könnte eine erhebliche Störwirkung ausgehen.

Die Entwicklung des geplanten Gewerbegebietes dürfte voraussichtlich in etwa der Industriesiedlung in Mönchengladbach-Rheindahlen entsprechen. Die Helligkeit dort hat sich in wenigen Jahren um den Faktor 30 erhöht. Berechnungen des deutschen Vereins der Freunde der Nacht für den Gewerbepark Emstek haben ergeben, dass die Lichtverschmutzung in diesem Gebiet, trotz bisher kleiner Gebäude, innerhalb weniger Jahre um 16 Prozent gestiegen ist. Zudem stellt auch die Ansiedlung einer Logistikbranche, in welcher LKW-Höfe die ganze Nacht beleuchtet werden müssen, ein Problem dar.

Neben Brutvögeln, sind auch viele Rast- und Zugvögel betroffen, wie bspw. der seltene Mornellregenpfeifer oder die Saat- und Blässgänse, die nach Beobachtungen der Biologischen Station Krickenbecker Seen e.V. jeden Winter regelmäßig von den Nahrungsgebieten im Nationalpark De Meinweg zu ihrem Schlafplatz am ehemaligen Baggersee Bohnen im NSG Elmpter Schwalmbruch pendeln und dabei genau über das Flughafengelände ziehen.

Auch der Aspekt der durch Lichtverschmutzung bedingten Vertreibung diverser Zielarten wird in der FFH-VP nicht korrekt betrachtet, weil das faktische Vogelschutzgebiet am Rand des geplanten Baugebietes nicht erkannt wurde und überdies die FFH-VP von unrichtigen Prüfungsmaßstäben ausgeht, die für faktische Vogelschutzgebiete nicht anwendbar sind.

Mithin muss eine neue vertiefende Betrachtung des Habitatschutzrechts vorgenommen werden, die die Zielarten und ihre Betroffenheiten genauer ins Blickfeld nimmt. Zudem dürfte an der Nachmeldung der oben genannten Flächen als Vogelschutzgebiets kein ernsthafter Weg vorbei führen – angesichts der sehr hochwertigen Vogelwelt direkt am Rand des geplanten Baugebietes. Zurzeit ist jedoch vom Vorliegen eines faktischen

Vogelschutzgebietes auszugehen, so dass auch die entsprechenden Prüfungsmaßstäbe zur Anwendung kommen.

Schließlich sei ergänzt, dass selbstverständlich auch die artenschutzrechtlliche Prüfung für diesen Bereich hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch Lärm und Lichteinwirkungen ergänzt werden muss.

3. gesetzlich geschützte Biotope

Die Planunterlagen erwähnen vielfach gesetzlich geschützte Biotoptypen im Bereich des geplanten Baugebietes. Dabei kommen diese Heide- und Magerrasen-Biotoptypen nicht nur im Bereich der Shelter vor, sondern offenbar auch kleinflächig im Gesamtgebiet verteilt. Insgesamt scheint es sich um etliche Hektare zu handeln, was in einem solchen Gebiet auch zu erwarten ist.

Verblüffend ist allerdings, dass die Flächennutzungsplanung bisher den Eindruck erweckt, alle absehbaren Beeinträchtigungen dieser Biotoptypen seien ohne weiteres in nachfolgenden Planungsprozessen beherrschbar. Es stellt sich die Frage, auf welchen Flächen all diese Biotope ausgeglichen werden sollen. Denn die umliegenden Bereiche sind ja entweder schon selbst gesetzlich geschützter Biotop oder Habitat europarechtlich geschützter Arten oder Wald. Somit stellt sich einmal mehr ein Flächenproblem.

Wie die anliegenden Stellungnahmen des Sachverständigen Haverkamp nachweisen, ist die Berechnung der Critical Loads deutlich zu niedrig und damit fehlerhaft. Es ist daher im Bereich der gesetzlich geschützen Biotope mehr als wahrscheinlich, dass die gesetzlich zulässigen Stickstofffrachten überschritten werden.

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist hier ebenfalls nicht erkennbar, dass die Flächennutzungsplanung in eine Befreiungslage hereinplant, die nachfolgende Bebauungspläne beherrschen könnten.

4. Verkehrsuntersuchung

Die Verkehrsuntersuchung wird von den Verbänden als unzureichend und unvollständig angesehen. Der FNP bereitet die zukünftige Nutzung des gesamten Geländes vor. Für die Beurteilung einer solchen weitreichenden Planung müssen bereits im FNP viele entscheidende Berechnungen und Alternativen vorgelegt werden und nicht erst auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung. Im Folgenden werden die aus Sicht der Naturschutzverbände fehlenden Aspekte ausgeführt:

- Es fehlen bislang alle Angaben zu Schadstoffen, die im Verkehr aufkommen können, wie: CO2, NOX, PM10, PM 2.5 und Reifenabrieb. Genau wie die aufgeführten Werte für PKW und LKW zu den einzelnen Straßen in den Anlagen S-2, S-4, S-6 und S-8, die entsprechenden Schadstoffberechnungen hätten auch aufgeführt werden müssen. Zwar nicht in der Verkehrsuntersuchung, sehr wohl aber zwingend bereits jetzt auf FNP-Ebene in einem Schadstoffgutachten. Denn das geplante Aufkommen der diversen verkehrsbedingten Schadstoffe ist ja offensichtlich bereits jetzt absehbar.
- Die in der Untersuchung festgelegte Verkehrsaufteilung zwischen Ost und West mit 75% und 25% wird nicht begründet und ist daher nicht nachvollziehbar. Im Entwurf entsteht nur ein zusammenhängender Baubereich, in welchem sich stark emittierende Gewerbe bzw. Industrien ansiedeln können. Es muss jedoch auch mit anderen Verkehrsaufteilungen bzw. Alternativen gerechnet werden, wie bspw. 50 / 50 oder 25 / 75.
- In den Unterlagen wird erwähnt, dass "die vorhandenen Anschlussstellen [...] erweitert werden" müssen. Hierzu fehlen konkrete Beschreibungen, Planungen und Begründungen, insbesondere dazu, weshalb die heutigen Anschlussstellen nicht erweitert werden können. Im Bereich Kreuz Neersen an der A52 und an der A42 zwischen Krefeld und Köln sind solche Erweiterungen problemlos bei laufendem Verkehr ohne Sperrungen

durchgeführt worden. Es werden zudem keine Alternativen für die Anschlussstelle (AS) und keine Wirtschaftlichkeitsrechnungen vorgelegt. Gemäß der Abwägungstabelle (T17) muss die Gemeinde Niederkrüchten, den Rückbau der heutigen AS und den kompletten Neubau der AS bezahlen. Weiterhin muss die Gemeinde gewährleisten, dass es zu keinem Stau auf der Autobahn kommen wird, egal welche AS genutzt werden wird. Hierzu werden jedoch ebenfalls keine Daten vorgelegt, sodass ein Vergleich oder eine Abwägung nicht möglich ist.

Die Naturschutzverbände sind verwundert darüber, dass es keine Daten zum Fußverkehr, zum Radverkehr oder zum ÖPNV gibt, obwohl die Gemeinde Niederkrüchten zusammen mit weiteren Gemeinden des Kreises und dem Kreis Viersen selbst ein "Integriertes Klimaschutzkonzept" aufgestellt hat, in welchem auch der Aspekt der Mobilität behandelt wird. Es wird bspw. aufgeführt, dass "Die Schwerpunkthemen […] dabei Radverkehr, ÖPNV, klimafreundliche Intermodalität, Wege Arbeit zur und Elektromobilität, die jeweils so ausgebaut und verbessert werden sollen, dass sich das Mobilitätsverhalten im Kreisgebiet zukünftig deutlich nachhaltiger und umweltfreundlicher gestaltet [, sind]." Auch wenn die genauen Details zur Planung des Baugebietes noch nicht vorliegen, so bietet sich mit der Aufstellung des FNPs die Gelegenheit diese Verkehrsmethoden detailliert einzubeziehen und bereits entsprechende Vorgaben im Baugebiet und im weiteren Umkreis, entsprechend der Klimakonzeptes, aufzustellen.

5. Stickstoffbelastung

Das Ergebnis der 61. Änderung des FNPs wird zu einer Zunahme, insbesondere des Lieferverkehrs und damit auch zu einer erhöhten Stickstoffemission führen. Diese dadurch entstehenden, zusätzlichen Stickstoffeinträge können sowohl zu floristischen als auch zu faunistischen Verschlechterungen in empfindlichen Lebensraumtypen (LRT) der nahe gelegenen Natura 2000 - Gebiete Elmpter Schwalmbruch (DE-4702-301) und Lüsekamp und Boschbeek (DE-4802-301) sowie in Gebieten wie dem

-

⁶ https://www.niederkruechten.de/lebenniederkruechten/klimaschutz/integriertes-klimaschutzkonzept

Schwalmtal, dem Meinweg und dem Roer-Tal auf niederländischem Territorium führen.

Ein Beispiel für diese Zunahme zeigt die potentielle Veränderung im Meinweg-Gebiet in den Niederlanden. Hier werden Steigerungen von 1,19 bis 3,62 mol N/ha/Jahr berechnet, je nach Szenario für die Verkehrsverteilung zwischen West und Ost.

Wie bereits ausgeführt, wurde mit den anliegenden Stellungnahmen des Sachverständigen Haverkamp nachgewiesen, dass offenbar sämtliche Critical Loads aufgrund unzutreffender Annahmen zu niedrig berechnet wurden und im Planfall deutlich zu geringe NO_x und NH₃-Immissionen zugrundegelegt worden sind. Für eine sachgerechte Beurteilung muss zunächst eine zutreffende Berechnung vorgelegt werden.

Die Stickstoffeinträge für eine Veränderung der sorgen gesellschaftstypischen Artenzusammensetzung zugunsten der stickstofftoleranten Arten. Als Konsequenz werden die an stickstoffarme Standortbedingungen angepassten Arten nach und nach immer weiter verdrängt bis zur vollständigen Extinktion. Um dies zu verhindern, wurden den LRTen bestimmte Critical Loads (CL) zugewiesen. Diese sind naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen für die Wirkung von Luftschadstoffen auf Ökosysteme. Im Fall der o.g. Natura 2000 – Gebiete gelten folgende Lebensraumtypen als stickstoffempfindlich⁷:

- 2330: Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis
- 3130: Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea
- 3160: Dystrophe Seen und Teiche
- 4010: Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix
- 4030: Trockene europäische Heiden
- 6410: Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden
- 6510: Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

⁷ Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationships (2011)

- 7140: Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9110: Hainsimsen-Buchenwald
- 9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Im Umweltgutachten (S.45) heißt es: Zusammenfassend zeigen die Berechnungsergebnisse der ACCON GMBH, dass sich der vorhersehbare Anstieg der Stickstoffeinträge für die Ebene des Bebauungsplans auf Basis des Gesamtverkehrsmodells auf die Flächen entlang der A 52 sowie an den Autobahnkreuzen und neuen Straßen im Planungsgebiet beschränken wird. Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass durch den Umbau des ehemaligen Militärflugplatzes in Niederkrüchten-Elmpt sichergestellt wird, dass das maßgebliche Cut-off-Kriterium von 0,3 kg N/(ha*a) für FFH-Flächen sowohl auf deutschem als auch auf niederländischem Boden sicher erfüllt wird (ACCON G MBH, 2023, S. 83)."

Die Naturschutzverbände teilen diese Ansicht nicht und verweisen auf das im Anhang auf Deutsch zur Verfügung gestellte Stickstoffgutachten "Notitie AERIUS-berekening inzake verkeerstoename door herbestemming militair terrein Elmpt" (2023). Sie halten infolgedessen die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für die betroffenen Gebiete, in der pro Lebensraumtyp beurteilt wird, ob die verursachten Stickstoffeinträge ein Risiko für die Erreichung der Erhaltungsziele darstellen, für essentiell.

Auf folgenden Gesichtspunkt wird explizit hingewiesen: Die niederländische Rechtsprechung akzeptiert keinerlei Abschneidekriterium für Critical Loads. Dies kann – jedenfalls so weit niederländische Flächen beeinträchtigt werden – auch dann nicht rechtlich ignoriert werden, wenn es sich um ein Planungsgebiet auf deutschem Boden in der Nähe der niederländischen Grenze handelt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass für die niederländischen Flächen das Abschneidekriterium 0,0 beträgt und jede Verschlechterung jenseits zulässiger Grenzwerte zur Unverträglichkeit führt. Da das europäische Recht in den Mitgliedstaaten einheitlich ausgelegt werden muss, stellt sich damit auch die Zulässigkeit des in Deutschland angewandten Abschneidekriteriums auf europäischer Ebene.

6. Inbezugnahme weiterer Stellungnahmen

Die anliegenden Gutachten und Stellungnahmen sind vollinhaltlich auch Inhalt der vorliegenden Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände.

Überdies werden auch die Stellungnahmen der Milieu en Natuur Gelderland (MNG) und von Grünes Grenzland e.V. jeweils nebst Anlagen vollinhaltlich zum Gegenstand der hiesigen Stellungnahme gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gerhard

Anlagen

FF advies Flora Fauna Waterbeheer, Notitie AERIUS-berekening inzake verkeeerstoename dooer herbestemming militair terrein Elmpst + deutsche maschinelle Übersetzung

Haverkamp, Stellungnahme 18.08.2023, Immissionsschutzgutachten der accon Environmental Consultants vom 22.11.2022 zur Umnutzung des ehemaligen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt

Haverkamp, Stellungnahme 06.10.2023, Immissionsschutzgutachten der accon Environmental Consultants vom 26.07.2023 zur Umnutzung des ehemaligen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt